

Maßregeln auf Grund besonderer Abkommen.

4. Verweigerung jeder Beförderung von Schriftstücken durch die Bestellanstalt im Buchhändlerhause. (Laut Vereinbarung mit dem Vereine der Buchhändler zu Leipzig.)
5. Einstellung der Sortimentslieferung seitens der Mitglieder des Vereins Leipziger Kommissionäre. (§ 3 der Satzungen dieses Vereins.)
6. Aufforderung im Börsenblatt, vollständige Auslieferungssperre eintreten zu lassen. (Verleger-Erklärungen.)

Der Börsenvereinsvorstand bekundet gleichzeitig seinen Entschluß, diese Maßregeln bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzungen sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern gegenüber und zwar den Letzteren gegenüber sätzungsgemäß sogar ohne Befragen des Vereinsausschusses auf Grund seiner — des Vorstandes — alleiniger Entschliebung anzuwenden. Er spricht dabei bezüglich der Maßregel unter 6 noch die Erwartung aus, »daß wenigstens die Mitglieder des Börsenvereins — ob sie nun eine formelle Erklärung abgegeben hätten oder nicht — jetzt, wo es sich darum handle, den Eigenwillen Einzelner unter den Gesamtwillen des Börsenvereins zu beugen, einmützig zum Vorstand stehen, an die von ihm bezeichneten Firmen absolut nichts mehr zu liefern und letztere dadurch zwingen würden, sich zu unterwerfen«. In diesem Sinne verspricht schließlich der Vorstand, daß er bis zu Ende seine Pflicht thun werde.

b. Mittels der bereits erwähnten Bekanntmachung vom 17. Dezbr. 1888 veröffentlicht der Börsenvereinsvorstand ein Verzeichniß der mit ihm verbündeten, inzwischen auf die Zahl 1002 angewachsenen Firmen. Er wiederholt dabei sowohl die einschlagenden Bestimmungen in § 3 der Satzungen, als auch die Zusammenstellung der gegen die Schleuderei gerichteten sechs Maßregeln und spricht gleichzeitig die dringende Bitte aus, von einer bloßen Rabattkürzung allgemein abzusehen, sondern gegebenenfalls vollständig jede Verbindung abzuberechnen. Unter wiederholter Betonung dessen, daß die letzte Entscheidung über das Gelingen der Börsenvereinsbestrebungen auf diesem Gebiete nicht beim Vorstand und seinen pflichtmäßig zu ergreifenden sätzungsgemäßen Maßregeln zu suchen ist, sondern lediglich in der Hand der Vereinsgenossen selbst liege, schließt er mit der Erklärung:

»Wenn die Vereinsgenossen alsbald nach im Börsenblatt erfolgter Vorstandsbekanntmachung den betreffenden Firmen — es wird sich nur um wenige handeln — in der That bis zu anderweitiger Bekanntmachung kein Blatt mehr liefern, so muß diese Auslieferungssperre im Zusammenhang mit den Vorstandsmaßregeln einen Erfolg herbeiführen«.

Auch bittet er gleichzeitig die bisher noch nicht beigetretenen Firmen um Vollziehung und Einsendung der beigefügten Verleger-Erklärung. Das Formular der letzteren erhielt nunmehr folgenden Wortlaut:

»Die unterzeichnete Firma tritt der in der Bekanntmachung vom 17. Dez. cr. (vergl. Börsenblatt 1888 Nr. 293) erwähnten Erklärung im Sinne der durch den Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler gegebenen Ausführungen hierdurch bis auf Widerruf bei.

(Firma, Ort und Datum.)

7. Das Vorgehen des Börsenvereinsvorstandes gegen die Preisschleuderer war jedoch seitens der letzteren nicht unbeanstandet geblieben.

a. Insbesondere hatten die Inhaber der bereits oben genannten Firma Mayer & Müller in Berlin bereits in einer im Jahre 1888 unter dem Titel »Handelsfreiheit und Recht im

Buchhandel« veröffentlichten Druckschrift auf der festen Grundlage der vom Staate gegebenen »Gewerbefreiheit und des Freihandels« (§. 32 verbunden mit Seite 6) die aus den neuen Statuten sich ergebenden Bestrebungen des Börsenvereins in der Richtung eines »privilegirten Schutzes« (§. 7) und in der Ausführung mit an die irische Sitte des Boylottens erinnernden Mitteln (§. 34) als dem Principe der Gewerbefreiheit nicht entsprechend und als eine Umgehung von § 4 der Gewerbeordnung (§. 7), sowie als eine verderbenbringende Gefahr für den Buchhandel und als ein Zurückdrängen des letzteren in das überwundene Stadium aus der Zeit der Junstgerechtfame (§. 18) bezeichnet. Vor allem aber hatte diese Firma selbst im Jahre 1889 gegen zwei frühere Mitglieder des Börsenvereinsvorstandes eine Schadenersatzklage wegen Anwendung der sechs oben bezeichneten Maßregeln gegen sie erhoben. Die die Klage und die Berufung jener Firma abweisenden Urtheile des Landgerichts I zu Berlin vom 25. Juni 1889 und des Kammergerichts vom 4. März 1890 waren durch das Reichsgerichtsurtheil vom 25. Juni 1890 unter Zurückverweisung der Sache in die Be-

5. Juli 1890 unter Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz aufgehoben worden. Die Gründe dieses letzteren Urtheils finden sich in Band 28 der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen S. 238 ff., S. 241 ff. abgedruckt.

Das nunmehr ergangene Urtheil des Kammergerichts vom 17. Febr. 1891 hatte den Anspruch, hinsichtlich der nach der Statutenänderung erfolgten Veröffentlichungen für gerechtfertigt, hinsichtlich der vorher erfolgten Veröffentlichungen aber für nicht gerechtfertigt erachtet.

Die gegen dieses Urtheil von den damaligen Beklagten eingelegte Revision, sowie die Anschließung der Gegnerin waren durch Urtheil des Reichsgerichts vom 24. Juni 1891 zurückgewiesen worden.

b. Den Ausgang dieses Rechtsstreits benutzte der Vorstand des Börsenvereins zu einer Prüfung seiner bisherigen Maßregeln gegen die Preisschleuderei. Er kam dabei zu dem Ergebnisse, daß er, um sich mit der Rechtsansicht des Reichsgerichts in Einklang zu setzen, insbesondere die Aufforderung zur Verhängung einer v. Umständen Lieferungssperre im Gegensatz zur Lieferung mit Rabattverkürzung nicht weiter betreiben dürfe, sondern im Wesentlichen zu den vom Reichsgerichte nicht beanstandeten, vor der Ostermesse 1888 üblichen Maßregeln zurückkehren müsse und daß nunmehr den Verlegern wie schon nach der älteren Fassung ihrer Erklärungen die in ihr freies Ermessen gestellte Wahl gelassen werden müsse, ob sie ihren Verlag nicht oder nur mit verkürztem Rabatte liefern wollten. Die nunmehrigen Grundsätze stellte der Börsenvereinsvorstand in einer Bekanntmachung vom 2. Dezbr. 1891 zusammen, die er in einer Beilage zu Nummer 283 des Börsenblattes vom 7. Dezbr. 1891 veröffentlichte. Dieser Bekanntmachung fügte er in der Anlage einen Abdruck sämtlicher fünf, in der Angelegenheit der Firma Mayer & Müller ergangenen Urtheile bei und die Bekanntmachung selbst schloß er mit der Erklärung:

»Der Vorstand wird innerhalb der vorstehend angegebenen, rechtlich zulässigen Grenzen den Kampf gegen die Preisschleuderei in Gemeinschaft mit dem Vereinsausschuß unentwegt fortsetzen und spricht die sichere Hoffnung aus, daß er hierbei auch ferner auf die Mitwirkung aller derjenigen rechnen darf, welchen an der Beseitigung der durch die Preisschleuderei im Buchhandel hervorgerufenen unleugbaren Mißstände, sowie an der Erhaltung eines lebenskräftigen und soliden Sortimentsbuchhandels gelegen ist«.

8. Im Zusammenhange mit dieser Bekanntmachung steht ferner die in Nummer 70 des Börsenblattes vom 25. März 1892 veröffentlichte Bekanntmachung des Börsenvereinsvorstandes vom 15. desselben Mts. In dieser bittet er unter Beifügung zweier